

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung vom 09.11.2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 3A Maßnahme 2.0, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben für die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Land Brandenburg durchgeführt werden, im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes. Die Förderung von Investitionen zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen (OG) oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag leisten zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes und damit die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Des Weiteren soll die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie dazu beitragen, eine regionale nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Branchenkompetenzfeld „Ernährungswirtschaft“, zu unterstützen.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen nach der Nummer 2.1 der Richtlinie stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV ¹, die nach Artikel 17 der AGVO ² bzw. nach Artikel 17 AgrarGVO ³ in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

Vorhaben für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Nummern 2.1 i.V.m. 5.4.1 RL) sind nach der AgrarGVO unter SA.111907 (2024/XA) freigestellt.

Vorhaben für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen (2.1 i.V.m. 5.4.2 RL) sind nach der AGVO unter SA. 108367 (2023/X) freigestellt.

1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar

² Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

³ Freistellungsverordnung von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (VO (EU)2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Begriffsbestimmungen

a) Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
- und deren Vereinigungen.

Erzeugerzusammenschlüsse müssen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein. Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarorganisationsrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

b) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur (in Bezug auf Nummer 3 Buchstabe c dieser Richtlinie) sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

c) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Teil der Europäischen Innovations-Partnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, zum Beispiel Forschern und Beratern gegründet. Die operationellen Gruppen leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der europäischen Innovations-Partnerschaft entsprechend Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.

d) Qualitätsprodukte sind solche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die nach Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 hergestellt werden:

- Ökoprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1848,
- Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (gU),
- Produkte mit geschützter geografischer Angabe (ggA),
- garantiert traditionelle Spezialitäten (gtS) und
- anerkannte regionale Qualitätsprodukte.

e) Unternehmensgrößen

KMU umfassen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang 1 Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 Anwendung, wobei folgende Schwellenwerte gelten:

- Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen EUR Umsatz/Jahr bzw. Bilanzsumme/Jahr;
- Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen EUR Umsatz/Jahr bzw. Bilanzsumme/Jahr;
- Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Millionen EUR Umsatz/Jahr oder bis 43 Millionen EUR Bilanzsumme/Jahr.

f) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.

g) Der Geschäftsplan enthält zumindest Angaben zur Ausgangssituation des Antragstellers und den geplanten Vorhaben einschließlich ihrer Zwischen- und Endziele.

h) Regionale Wertschöpfungsketten im Sinne dieses Förderbereichs sind zusammenhängende Unternehmensaktivitäten der Stufen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten,

- die innerhalb einer nach i) definierten Region angesiedelt sind und
- an denen zwischen der Stufe der Erzeugung und der Vermarktung an Endverbraucher maximal zwei Unternehmen beteiligt sind (einschließlich in Dienstleistung beauftragte Unternehmen)

i) Eine Region im Sinne dieses Förderbereichs ist ein geografisch abgegrenzter, zusammenhängender Raum, der in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten für einzelne Vorhaben im Rahmen dieses Förderbereichs durch den Zuwendungsempfänger transparent und eindeutig nachvollziehbar festgelegt wird. Die Region kann länderübergreifend definiert werden, darf eine Größe von maximal insgesamt 80.000 km² jedoch nicht überschreiten.

2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung und/oder Digitalisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

a) Neuanlagen, wenn

- dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
- dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

b) Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,

d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

e) Wohnbauten nebst Zubehör,

f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- i) Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j) Aufwendungen, die unmittelbar dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen, zum Beispiel Ladeneinrichtung, Endverkaufsgebäude, Werbetafeln, Verkaufsautomaten, Webhosting, Werbung im Internet und in sozialen Medien,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt 1 Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt 11 Kapitel IV Ziffer 8 der Verordnung (EG) Nr. 85312004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- n) Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs 1 Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- o) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- p) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- q) Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen sowie zur Erfüllung nationaler Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,
- r) Vorhaben im Weinsektor, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde,
- s) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472,
- t) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- u) Aufwendungen für Drittlandware,
- v) Vorhaben, die über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der europäischen Innovations-Partnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ in den Ländern Brandenburg und Berlin in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden,
- w) große Unternehmen,
- x) Betriebskapital,
- y) für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks.

3 Zuwendungsempfangende

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie
- c) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen beziehungsweise Mitglieder einer operationellen Gruppe im Rahmen der Tätigkeit dieser operationellen Gruppe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Erzeugerzusammenschlüsse gemäß Nummer 3 Buchstabe a gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.1.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.

4.1.2 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Erzeugerzusammenschluss die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und

- a) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- b) neue Märkte erschließt oder
- c) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

4.1.3 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

4.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

4.3 Der Zuschlag für regionale Wertschöpfungsketten gemäß Nummer 5.4.1 ist bis zum 31.12.2026 befristet. Er kann nur gewährt werden, wenn:

- die Erzeugerzusammenschlüsse oder einzelnen Erzeuger, mit denen gemäß Nummer 4.2 Liefer- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden müssen, in der definierten Region ansässig sind oder ihre Erzeugnisse dort produzieren und
- die Geschäftsbeziehungen mit beteiligten regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen für mindestens fünf Jahre durch Kooperationsvereinbarungen, Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge nachgewiesen werden, soweit das Vermarktungskonzept keine relevante Eigenvermarktung an Endverbraucher vorsieht.

4.4 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

4.5 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen oder deren zu fördernde Mitglieder dürfen nicht größer als mittlere Unternehmen sein (gemäß Anhang 1 Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/12472 - siehe Nummer 1.5 Buchstabe e).

4.6 Der dem Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen oder deren Mitgliedern zugrunde liegende Vertrag beziehungsweise die Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen und die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

4.7 Im Falle von operationellen Gruppen im Rahmen der europäischen Innovations-Partnerschaft sind der Bewilligungsbescheid, der Projektplan, der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, welche die Erfordernisse für die Investition des Zuwendungsempfängers aufzeigen, vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied der operationellen Gruppe sein.

4.8 Eine gleichzeitige Förderung im Rahmen anderer Förderprogramme ist nicht zulässig.

4.9 Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist (Umweltverträglichkeitsprüfung).

4.10 Die Förderung von Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen ist bis zum 31.12.2026⁴ befristet. Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn

a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch

⁴ Vorbehaltlich des Beschlusses des PLANAK über den GAK-Rahmenplan 2025 - 2028

einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich ausgerichteten (das heißt über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:

- Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette,
- Abschätzung des Regionalvermarktungspotenzials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes,
- Kalkulation des Schlachttieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
- Analyse der Wettbewerbssituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen,
- Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist.

b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtungen angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachttvieh in kleinen Stückzahlen (das heißt ohne Mindestanlieferungsmengen).

4.11 Dem Antrag ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 EUR eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.

4.12 Der Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes ist in geeigneter Weise darzustellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung:

Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden:

5.4.1 für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- bei Erzeugerzusammenschlüssen bis zu 35 Prozent.
- bei Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 25 Prozent.

- bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 Prozent.
- bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von operationellen Gruppen oder deren Mitglieder, die Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, bis zu 55 Prozent.

Die Höhe der Zuwendung nach 5.4.1 kann durch einen Zuschlag auf einen Wert von maximal 65 Prozentpunkte erhöht werden für die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3, die

- a) mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten und vermarkten: bis zu 5 Prozentpunkte.
- b) ausschließlich Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten und vermarkten: bis zu 15 Prozentpunkte
- c) mehr als 50 Prozent ihrer Produkte in regionalen Wertschöpfungsketten erfassen, verarbeiten und vermarkten: bis zu 10 Prozentpunkte,

5.4.2 für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen entsprechend den aktuellen Zolltarifnummern (<https://www.zolltarifnummern.de>)

- in mittleren Unternehmen bis zu 10 Prozent.
- für Kleinst- und kleine Unternehmen bis zu 20 Prozent. 5.4.3 Die Zuwendung darf den Betrag von 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen können für

- investive Kosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Nummer 2 der Richtlinie sowie
- allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungskosten, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investitionen stehen, gewährt werden. Diese allgemeinen Aufwendungen sind in einer Höhe von maximal 20 Prozent der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig.

5.6 Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

5.7 Die Bagatellgrenze für Zuwendungen beträgt 5.000 EUR.

5.8 Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

5.9 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen für die Intervention des GAK-Rahmenplans hinsichtlich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

6.3 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Wenn Mittel gemäß Nummer 12 VV zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet wurden, sind die oben genannten Prüforgane auch bei dem Letztempfänger zur Prüfung berechtigt.

6.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß § 44 LHO i. V. m. § 55 LHO. Bei Zuwendungen bis zu 50.000 EUR sind vor Auftragserteilung jeweils drei Angebote einzuholen, sofern der voraussichtliche Auftrag 1.000 EUR netto überschreitet. Anschließend ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

6.5 Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist durch die zuständige Behörde um drei Jahre verlängert werden.

6.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens und
- EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.8 Die Zuwendung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

6.9 Sofern eine operationelle Gruppe oder deren Mitglieder einen Antrag auf Förderung stellen, können die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (Nummer 4.7) über die EIP-Projektdatenbank bei der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

a) Der Antrag ist schriftlich, vollständig und formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Antragsformulare können bei der Bewilligungsstelle angefordert werden.

b) Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Die Erfüllung sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen muss mit Antragseingang gegeben sein. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

c) Bei größeren baulichen Vorhaben, die den in Nummer 3.1 der ANBest-P genannten Betrag von 50.000 EUR überschreiten, wird die Einbeziehung bzw. Beauftragung eines Baubetreuers für die Planung und Begleitung der Baumaßnahme empfohlen.

d) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Handels- oder Genossenschaftsregistrauszug,
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
- Grundbuchauszug,- Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (sofern es sich nicht um eine Neugründung handelt),
- Investitionskonzept und Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Nachweis des Absatzes zum Vorhaben,
- Kostenplan mit Kostenvoranschlägen für bauliche Vorhaben sowie für maschinelle und sonstige Anschaffungen, außerdem Bauzeichnungen und Baubeschreibungen,
- für das Vorhaben notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
- Lieferverträge zum Rohwarenbezug für Unternehmen nach Nummer 4.2, die eine Abnahmeverpflichtung des Zuwendungsempfängers gegenüber den Lieferanten enthalten müssen und die für den Fall der Ablehnung des Förderantrages auch auflösende Bedingungen enthalten können,
- für Investitionen im Rahmen der Kooperationen der Vertrag beziehungsweise eine Kooperationsvereinbarung, der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.5,
- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer operationellen Gruppe gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 eine subventionserhebliche Erklärung, dass eine gleichzeitige Förderung im Rahmen dieses Operationellen Programmes nicht erfolgt.
- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses dessen Vertrag, Geschäftsplan und sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.1.2.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist

bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Mit jedem weiteren Mittelabruf ist ein zahlenmäßiger Nachweis in Bezug auf die gegebenenfalls bereits getätigten Ausgaben vorzulegen.

Abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO wird Folgendes festgelegt: Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Er besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis gemäß § 44 LHO, dem Sachbericht und einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über

- 10.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 100.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, sowie
- 100.000 EUR für Einzelbeihilfen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) fallen, auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>)

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 09.11.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.